

**Kreis der Kulturfreunde Herdorf e.V.**

**Vereinssatzung**

**vom**

**28. November 2011**

(ersetzt die Fassung vom 09. Mai 1988)

## **I. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kreis der Kulturfreunde Herdorf e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herdorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## **II. Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten und Ausstellungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

## **III. Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer diese Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht.
3. Aufnahme, Austritt und Ausschluss
  - a) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand.
  - b) Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
  - c) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - d) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam und kann von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein abhängig gemacht werden.

- e) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die satzungsgemäß geforderten Beiträge nicht bezahlt.

#### 4. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### IV. Organe

Organe zur Leitung des Vereins sind der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

#### 1. Vorstand

##### a) Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden\*,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

##### b) Wahl

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

#### 2. Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Jahresmitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.

\* Die männlichen Bezeichnungen dieser Satzung erfolgen der Einfachheit halber und gelten sinngemäß auch für weibliche Personen.

a) Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 Jahre alten Mitglieder. Die übrigen Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

b) Aufgaben

Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung):

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf diese Angelegenheiten bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Ferner unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

Die Festsetzung von Vereinsbeiträgen, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern sowie alle Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands (mündlich oder schriftlich), Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Beschluss zum Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, Annahme des Jahresarbeitsplanes und des Jahresterminplanes, Verschiedenes.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

d) Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung des Vereins sowie die unter IV, Ziffer 2b, Absatz 1 genannten Angelegenheiten zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder (Auflösung des Vereins siehe V.).

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Jahresmitgliederversammlung im Wege der einfachen Stimmenmehrheit durch die über 16 Jahre alten Vereinsmitglieder.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmen durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben der Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **V. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ und mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Herdorf, den 28.11.2011

gez. Norbert Buschmann (Vorsitzender)  
gez. Erni Schlosser (stellv. Vorsitzender)  
gez. Christof Ermert (Kassenwart)